

I. Anwendungsbereich

Für den Verkauf und die Lieferung von Waren sowie für werk-/ dienstvertragliche und sonstige Serviceleistungen gelten ausschließlich die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden, nachfolgenden allgemeinen Verkaufs- und Leistungsbedingungen der Stiegelmeier GmbH & Co. KG (nachfolgend Auftragnehmer). Sie gelten auch, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos leistet.

Andere oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht akzeptiert, es sei denn, der Auftragnehmer erkennt die Geltung (auch einzelner Bedingungen) schriftlich an. Individualvertragliche Vereinbarungen gehen in jedem Fall vor.

Diese Bedingungen gelten, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), Verbraucher (§13 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist für alle nachfolgenden Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden. Für Online-Bestellungen gelten gesonderte Verkaufsbedingungen.

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Kaufverträge

1. Angebote

- 1.1 Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn, dass sie im Einzelfall für verbindlich erklärt worden sind. Schriftliche, individuelle Angebote des Auftragnehmers sind – soweit nichts anderes vereinbart – für die Dauer von 3 Monaten, berechnet ab dem Zugang beim Auftraggeber, verbindlich.
- 1.2 Offensichtliche Angebotsfehler können vor Auftragsannahme durch die Partei, die das Angebot abgab, berichtigt werden.

2. Auftragsbestätigung

- 2.1 Der Vertrag kommt mit Bestätigung in Schrift- bzw. - Textform zu Stande. Bei Eilaufträgen gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.2 Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Bestätigung durch den Auftragnehmer in Schrift- bzw. Textform.

3. Liefer-/Leistungszeit

- 3.1 Liefer-/Leistungszeitangaben gelten nur annähernd, sofern nicht ein bestimmter Termin schriftlich oder in Textform bestätigt wurde. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat, oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft dem Auftraggeber gemeldet ist. Letzteres gilt entsprechend, wenn die Lieferung/Leistung sich aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat. Bei Liefer-/Leistungsverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 3.2 Bei späteren Änderungen des Vertrages auf Initiative des Auftraggebers hin, mit denen sich der Auftragnehmer einverstanden erklärt und die die Liefer-/Leistungszeit beeinflussen, verlängert sich die vereinbarte Frist in angemessenem Umfang.
- 3.3 Auf Abruf bestellte Lieferungen (sog. Kontraktaufträge) und Leistungen sind innerhalb der Laufzeit der Kontraktaufträge die Liefer-/Leistungszeit mindestens 12 Wochen vor dem gewünschten Termin festzulegen.
- 3.4 Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse, die der Auftragnehmer trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte – auch wenn sie beim seinem Vorleistenden eintreten – soweit sie auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes bzw. der Leistung von erheblichem Einfluss sind. Hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Verzögerungen in der Anlieferung von Roh- und Hilfsstoffen. Eine

solche Verzögerung liegt vor, wenn der Auftragnehmer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und dennoch von seinem Zulieferer nicht rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß beliefert wird. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der Auftragnehmer von der Leistungsverpflichtung frei, ohne dass der Auftraggeber Schadensersatz verlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer das Ereignis zu vertreten hat. Treten die vorgenannten Hindernisse beim Auftraggeber ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung. Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Anfang und Ende von Hindernissen der vorbezeichneten Art unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen.

Wird der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht frei, wird eine bis dahin vom Auftraggeber geleistete Zahlung spätestens innerhalb von 10 Werktagen erstattet.

- 3.5 Die Beurteilung des Lieferverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall gerät der Auftragnehmer ohne vorherige Mahnung nicht in Verzug.

4. Preisstellung

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise des Auftragnehmers ab Werk. Die Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und der Versandkosten.
- 4.2 Tritt eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden. Der Auftraggeber ist über die Preisänderung unter Angabe der zugrunde liegenden Änderung der Kostenfaktoren schriftlich zu informieren.

Bei Verträgen mit Verbrauchern (§ 13 BGB) gilt dies nur, wenn der Vertrag vorsieht, dass die Leistung des Auftragnehmers nicht innerhalb von (4) Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden muss.

- 4.3 Die handelsübliche Verpackung ist im Preis inbegriffen.

5. Abnahme der Lieferung

- 5.1 Wird die Ware/Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder nach Erteilung des Zuschlags durch den Auftraggeber abgerufen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware zu fertigen und auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern. Es sei denn, ein späterer Auslieferungstermin ist vereinbart. Der Auftraggeber wird hierüber und über die zu erwartenden Kosten der Einlagerung vom Auftragnehmer rechtzeitig vorher in Kenntnis gesetzt. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Auftragnehmers aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet der Auftragnehmer eine Entschädigung iHv 15 EUR pro Quadratmeter pro Monat, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche des Auftragnehmers (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; eine zu leistende Pauschale ist in jedem Fall auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 5.2 Wird durch LKW geliefert, so ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass zum vereinbarten Zeitpunkt der Anlieferung unverzüglich abgeladen werden kann. Dies gilt insbesondere für LKW mit 25 Meter Rangierfläche. Die Verbringung der gelieferten Gegenstände an die Verwendungsstelle und ihre Aufstellung ist grundsätzlich Angelegenheit des Auftraggebers.
- 5.3 Wird im Einzelfall vereinbart, dass die gelieferten Gegenstände vom Auftragnehmer an der Verwendungsstelle aufzustellen sind, so verpflichtet sich der Auftraggeber, dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Zugänge frei sind, die kostenlos zur Verfügung zu stellenden Aufzüge funktionieren und bedient werden, eine für den Auftraggeber zur Abnahme berechtigte Person anwesend ist und dem Auftragnehmer eine vom Auftraggeber bestimmte Stelle zugewiesen wird, an der die gelieferten

- Gegenstände aufzustellen sind.
- 5.4 Mit Unterzeichnung des Lieferscheins durch den Auftraggeber oder die vom Auftraggeber nach Ziff. 5.3 beauftragte Person gilt die Lieferung als abgenommen. Nach erfolgter Unterzeichnung des Lieferscheins kann der Auftraggeber insbesondere nicht mehr verlangen, dass die aufgestellten Gegenstände vom Auftragnehmer an einen anderen Ort innerhalb oder außerhalb des Objektes, in dem die Gegenstände aufgestellt wurden, verbracht werden.
- 5.5 Warenrückgaben müssen im Vorfeld angemeldet werden und können nur nach schriftlicher Genehmigung erfolgen. Andernfalls ist eine Annahme nicht möglich. Des Weiteren darf der Auftragnehmer entstandene Zusatzkosten und Aufwendungen dem Verursacher in Rechnung stellen.

6. Abweichungen des Liefergegenstandes

- 6.1 Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die zur Anpassung an den Stand der Technik erforderlich sind und weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten. Handelsübliche oder geringfügige technisch nicht vermeidliche Abweichungen in Qualität, Farbe, Maßen und Gewicht behält sich der Auftragnehmer im Rahmen des für den Auftraggeber Zumutbaren ebenfalls vor. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf solche Änderungen hinweisen.
- 6.2 Verweise auf frühere Ausführungen gelten nur als Hinweise auf Modelle und Funktionen.

7. Muster und Zeichnungen

- 7.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern behält sich der Auftragnehmer das Eigentums- und Urheberrecht vor.
- 7.2 Muster werden frachtfrei geliefert und sind, wenn nichts anderes vereinbart, innerhalb von 3 Monaten zurückzugeben (siehe Punkt 5.5) oder zum Listenpreis käuflich zu übernehmen. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn die Muster beschädigt worden sind. Musterstücke in Sonderanfertigungen sind stets käuflich zu übernehmen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Mit Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber in Verzug. Eine Zahlung ist erst erfolgt, wenn sie dem Auftragnehmer gutgeschrieben wird. Bei Vorauszahlung werden 2 % Skonto gewährt.
- 8.2 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen, soweit der Auftraggeber kein Verbraucher ist. Ist der Auftraggeber Verbraucher, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 8.3 Die Zahlung mittels Schecks, Bargeld oder Wechsel wird grundsätzlich ausgeschlossen.
- 8.4 Erhält der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, die nach pflichtmäßigem kaufmännischem Ermessen geeignet sind, seinen Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so kann er bis zum Zeitpunkt seiner Leistung die Gestellung einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung Zug-um-Zug gegen die Gegenleistung verlangen. Kommt der Auftraggeber dem berechtigten Verlangen des Auftragnehmers nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- 8.5 Kommt der Auftraggeber mit einer Teilleistung in Rückstand, so kann der Auftragnehmer die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und bei Leistungsverzug, der durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bedingt ist, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen. Bei nichtvermögensbedingtem Leistungsverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.
- 8.6 Der Auftraggeber kann nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder vom Auftragnehmer anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen bzw. nur wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Mit Mängelansprüchen des Auftraggebers ist eine Aufrechnung bzw. ein Zurückbehaltungsrecht dagegen stets möglich.

9. Versand und Gefahrübergang

- 9.1 Der Versand erfolgt ab Werk, sofern keine bestimmte Vereinbarung getroffen ist, ohne Verbindlichkeit für die kostengünstigste Versandart. Jeder Versand erfolgt auf Verlangen des Auftraggebers.
- 9.2 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn die Ware an die Transportperson übergeben wird, auch wenn die Versendung durch den Auftragnehmer erfolgt. Lediglich bei ausdrücklicher Vereinbarung einer Bringschuld geht die Gefahr erst bei abladebereitem Zurverfügungstellen auf den Auftraggeber über. Verzögert sich die Versendung oder Platz-

zusendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Auftraggeber auf ihn über. Ist der Auftraggeber Verbraucher, geht bei einem Versendungskauf (§ 447 BGB) die Gefahr des zufälligen Untergangs/der zufälligen Verschlechterung nur dann mit Übergabe an die Transportperson auf ihn über, wenn er die Transportperson benannt hat und der Auftragnehmer ihm die Transportperson nicht zuvor benannt hat.

10. Schutzrechte Dritter

Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Auftraggebers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen frei.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen (so etwa Zinsen, Nebenforderungen, Kosten der Rechtsverfolgung) aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.
- 11.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte des Auftragnehmers beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Im Falle mangelnder Leistungsunfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Befugnis zur Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu widerrufen.
- 11.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Auftraggebers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 11.4 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Auftraggeber gestatteten Vermietung von Waren, an denen dem Auftragnehmer Eigentumsrechte zustehen, tritt der Auftraggeber schon jetzt zur Sicherung an diesen ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht rechtzeitig nach, ist er auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, Auskunft über die abgetretenen Forderungen und Rechte zu erteilen sowie die zur Geltendmachung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 11.5 Der Auftraggeber ist ermächtigt, alle von ihm an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Daneben bleibt der Auftragnehmer zur Einziehung berechtigt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Forderungen im Sinne von Ziffer 11.4 nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt und kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.
- 11.6 Werden Waren des Auftragnehmers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Auftraggeber verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer. Für die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 11.7 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und in die dem Auftragnehmer abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 11.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- 11.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der Wert der sicherungsübereigneten Güter die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

12. Gewährleistung

- 12.1 Ist die gelieferte Ware nicht von der geschuldeten Beschaffenheit, hat der Auftragnehmer das Recht, nach seiner Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Auftragnehmer bei erkennbaren Mängeln spätestens binnen 14 Tagen nach Entgegennahmeder Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit, schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden. Bei nicht fristgerechter Mitteilung sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 12.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Gefahrenübergang (Ziffer. 9).
- 12.3 Die Geltendmachung von Mängelrechten setzt voraus, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist.

- 12.4 Unberührt von den vorgenannten Regeln bleiben in allen Fällen die gesetzlichen Sondervorschriften zum Lieferantenregress (§ 445a BGB).
- 12.5 Ist der Auftraggeber Verbraucher, gelten für ihn die oben genannten Bestimmungen nicht. Seine Rechte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Schadensersatz

- 13.1 Schadensersatzansprüche aus Verletzung vertraglicher Pflichten oder unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder es handelt sich um eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (wie z. B. die Pflicht zur mangelfreien Lieferung der Ware).
- 13.2 Soweit der Auftragnehmer haftet, wird die Haftung für fahrlässige (auch grob fahrlässige) Verletzungen auf den Ersatz des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren, typischen Schadens begrenzt.
- 13.3 Die vorstehenden Einschränkungen nach Ziffer 13.1 und 13.2 gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper sowie Gesundheit. Unberührt bleiben ebenfalls Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels und wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle der persönlichen Haftung auf Schadensersatz der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

14. Vertragsbeendigung/Kündigung

- 14.1 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen/beenden, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung/Beendigung besteht insbesondere, wenn
- ◆ über die Muttergesellschaft der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird und konkrete Anhaltspunkte bestehend, dass die Partei ihren vertraglichen Pflichten deshalb nicht mehr nachkommen können wird;
 - ◆ der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt nicht nachkommt.
- 14.2 Für den Fall, dass der Auftragnehmer den Vertrag berechtigterweise außerordentlich kündigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Kosten, Verluste, Aufwendungen oder Schäden zu erstatten, die durch die vorzeitige Vertragsbeendigung verursacht werden. Die vorgenannten Erstattungsansprüche werden innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsende und Bezifferung der Aufwendungen/Schäden fällig und bestehen unabhängig von gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen.
- 14.3 Die Kündigungs-/Beendigungserklärung bedarf in jedem Fall der Schrift form. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist.
- 14.4 Die Parteien verpflichten sich, nach Vertragsbeendigung im Eigentum der jeweils anderen Partei stehendes Zubehör, Dokumentation, Informationen oder Adressmaterial unaufgefordert und innerhalb einer Frist von 7 Tagen zurückzugeben.

15. Verpflichtungen gem. Elektrogesetz

Soweit die vom Auftragnehmer gelieferte Ware/Leistung den Bestimmungen des ElektroG unterliegt, gilt für einen Auftraggeber, der kein Verbraucher ist, Folgendes:

- 15.1 Der Auftraggeber übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von den Verpflichtungen nach § 19 ElektroG (Rücknahmepflicht des Herstellers) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei. Auf Verlangen nimmt der Auftragnehmer aber die von ihm gelieferte Ware zur ordnungsgemäßen Entsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften zu seinen hierfür dann gültigen Preisen auf Kosten des Auftraggebers zurück.
- 15.2 Falls der Auftraggeber die vom Auftragnehmer gelieferte Ware an andere gewerbliche Dritte weitergibt, hat er diese Dritten vertraglich dazu zu verpflichten, die Ware nach Nutzungsbeendigung auf Kosten dieses Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und diesem für den Fall der erneuten Weitergabe an einen gewerblichen Dritten eine entsprechende Weiteverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der Auftraggeber, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiteverpflichtung zu verpflichten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Ziff. 15.1, letzter Satz gilt dann entsprechend.
- 15.3 Der Anspruch des Auftragnehmers auf Übernahme/Freistellung/ Weiteverpflichtung gem. Ziff. 15.1 und 15.2 verjährt nicht vor Ablauf von 2 Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der Ware. Die 2-jährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers beim Auftragnehmer über die Nutzungsbeendigung.

- 15.4 Die WEEE-Nummer des Auftragnehmers lautet im b2b-Bereich: DE26801540 und im b2c-Bereich: DE60539073

16. Übertragbarkeit des Vertrages

Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers auf ein mit ihm in einem Konzern verbundenes Unternehmen.

III. Werkverträge/Dienstverträge/Sonstige Serviceleistungen

Die Regelungen zum Kaufvertrag (oben unter II.) finden auch auf Werk-, Dienstverträge und sonstige Serviceleistungen des Auftragnehmers entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Nachstehenden nicht etwas Abweichendes ergibt.

1. Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung

- 1.1 Über die Gespräche der Vertragsparteien zur Präzisierung einzelner vertraglicher Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich des Leistungsgegenstandes, sind Protokolle anzufertigen. Die Protokolle werden beiderseits verbindlich, wenn sie von jeweils einer vertretungsberechtigten Person des Auftraggebers und Auftragnehmers unterzeichnet werden..
- 1.2 Der Auftragnehmer entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter eingesetzt werden, und behält sich die Möglichkeit vor, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen. Der Auftragnehmer kann zur Ausführung der Leistungen selbstständige Unterauftragnehmer einsetzen, sofern die gleichbleibende Qualität der Leistungserbringung gewährleistet ist.
- 1.3 Soweit die Leistungserbringung beim Auftraggeber erfolgt, ist allein der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.
- 1.4 Erstellt der Auftragnehmer einen Bericht, so stellt dieser kein Gutachten dar, sondern gibt nur den wesentlichen Inhalt hinsichtlich Ablauf, Ergebnissen und Empfehlungen der Beratung wieder.

2. Leistungszeit

In Ergänzung der Regelungen in II.3. gilt Folgendes:

- 2.1 Vereinbarte Leistungstermine gelten als eingehalten, wenn der Leistungsgegenstand bei dem Auftraggeber eingegangen ist sowie wenn die Bereitschaft zur Leistung dem Auftraggeber gegenüber erklärt wird, die Leistung aber vom Auftraggeber nicht abgefordert wird bzw. aus Gründen nicht erbracht werden kann, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen.
- 2.2 Kommt der Auftragnehmer mit der Leistungserbringung in Verzug, hat der Auftraggeber ihm eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung zu setzen. Angemessen ist die Frist in der Regel nur, wenn sie mindestens 10 Arbeitstage beträgt. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen/von ihm zurücktreten.
- 2.3 Bei Terminverzögerungen, die nicht von dem Auftragnehmer zu vertreten sind, insbesondere wenn der Auftraggeber vereinbarte Mitwirkungs- und Unterstützungshandlungen unterlässt oder nicht fristgerecht erbringt oder die Leistung auf Verlangen des Auftraggebers unterbrochen wird, werden ursprünglich vereinbarte Termine hinfällig. In diesem Fall sind neue Termine von den Parteien einvernehmlich festzulegen. Die resultierenden Terminverschiebungen führen nicht zum Verzug seitens des Auftragnehmers. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, die entstandenen Warte- /Ausfallzeiten in Höhe der betroffenen Leistungskontingente und /oder etwaige Mehraufwände in Rechnung zu stellen, wenn die Verzögerung auf Umständen beruht, die der Auftraggeber zu vertreten hat.

3. Mitwirkungsrechte und -pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber stellt die für die Leistungserbringung erforderlichen Materialien, insbesondere Hard- und Softwaresysteme gemäß den Anforderungen des Auftragnehmers zur Verfügung. Soweit die Leistung an einem Standort des Auftraggebers erbracht wird, sorgt dieser auf seine Kosten rechtzeitig für die Schaffung der erforderlichen Arbeitsbedingungen (Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Rechnerzeit, Zugang zu Hard- und Software).
- 3.2 Der Auftraggeber benennt als ständigen Ansprechpartner eine vertretungsberechtigte Person als Gesamtprojektleiter.
- 3.3 Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer auf seine Kosten im erforderlichen Umfang bei der Leistungserbringung. Insbesondere stellt er für die Dauer des Projektes entsprechend qualifiziertes Personal zur Klärung fachlicher und organisatorischer Fragen zur Verfügung und beschafft sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Daten und Inhalte.

4. Nutzungsrecht

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an erstellten

Arbeitsergebnissen sowie an vorbestehenden, dem Auftraggeber im Laufe des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Unterlagen – vorbehaltlich der Zahlung der vereinbarten Vergütung – ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes Nutzungsrecht ein. Zu einer Verwertung der Arbeitsergebnisse und der vorbestehenden Unterlagen außerhalb des eigenen Unternehmens ist der Auftraggeber jedoch nicht berechtigt.

5. Vergütung / Zahlungsbedingungen

In Ergänzung bzw. Abweichung der Regelungen in II.4. und II.8. gilt Folgendes:

- 5.1 Sämtliche Leistungen (einschließlich Reisezeit und -kosten) werden nach den vertraglich vereinbarten Preisen und Konditionen in regelmäßigen Abständen (z. B. monatlich) oder entsprechend einem vereinbarten Zahlungsplan in Rechnung gestellt. Bei einer Abrechnung nach einem vereinbarten Stundenhonorar wird der Auftragnehmer die bei ihm üblichen Tätigkeitsnachweise der Rechnung beifügen.
- 5.2 Die Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Eingang beim Auftraggeber ohne Abzug zu bezahlen. Unterbleibt die Zahlung, gerät der Auftraggeber in Verzug. In diesem Fall ist der Auftragnehmer neben der Geltendmachung der gesetzlichen Verzugszinsen berechtigt, die weitere Leistungserbringung auszusetzen, bis der rückständige Betrag vollständig bei ihm eingegangen ist. Ursprünglich vereinbarte Leistungstermine werden damit hinfällig bzw. verschoben sich entsprechend.
- 5.3 Sind vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellende Informationen, insbesondere Daten, Inhalte oder Leistungsspezifikationen, mangel- oder lückenhaft, und führt dies zu einem Mehraufwand für den Auftragnehmer, so stellt er diese dem Auftraggeber zusätzlich zu dem vereinbarten Festpreis gesondert in Rechnung. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber einen entsprechenden Mehraufwand anzeigen, sobald er erkennbar ist.
- 5.4 Von dem Auftragnehmer erarbeitete Kostenvoranschläge und Aufwandschätzungen und ein etwaig daraus ableitbarer Vergütungsumfang sind vorläufig und unverbindlich. Die Voranschläge und Schätzungen beruhen auf einer nach bestem Wissen und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten durchgeführten Bewertung des erforderlichen Leistungsumfangs. Stellt der Auftragnehmer im Verlauf der Leistungserbringung fest, dass die Mengensätze bzw. Preisvolumen überschritten werden, wird er den Auftraggeber rechtzeitig vorher hierüber informieren und von ihm eine Entscheidung darüber verlangen, ob die Leistungen weiter erbracht werden sollen.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bei werk- und dienstvertraglichen sowie sonstigen Service-Leistungen richten sich nach den Bestimmungen des BGB. In Bezug auf Schadensersatzansprüche gelten die Einschränkungen aus II.13.

IV. Sonstige Regelungen für alle Vertragsarten

1. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers.

2. Gerichtsstand

Sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung, gleich ob Kauf-/Werk-/Dienstvertrag oder sonstige Serviceleistungen, der Sitz des Auftragnehmers. Dies gilt auch für den Fall eines Wechsel- oder Scheckprozesses.

3. Anwendbares Recht

Das gesamte Vertragsverhältnis, gleich ob Kauf-/Werk-/Dienstvertrag oder sonstige Serviceleistungen, unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht).

4. Schriftform

Sämtliche Änderungen des Vertrages, seiner Anlagen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung zur Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

5. Datenschutz

- 5.1 Der Auftragnehmer legt großen Wert auf die Einhaltung des Datenschutzes entsprechend den geltenden Vorschriften der DSGVO und des BDSG. Alle Mitarbeitenden werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften belehrt und auf die Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet.
- 5.2 Für die Erfüllung und Anbahnung des Vertrags werden personenbezogene Daten erhoben. Das sind der Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern sowie die Bestelldaten des Auftraggebers. Bei der Verarbeitung dieser Daten und bei der Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen werden die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.
- 5.3 Die personenbezogenen Daten werden nach dem Grundsatz der Zweckbindung (Abwicklung des Vertrags) d.h. nur zu dem Zweck verarbeitet, zu dem sie beim Auftraggeber erfasst wurden und die Vertraulichkeit und Integrität durch technische und organisatorische Maßnahmen, v. a. vor unberechtigtem Zugriff geschützt. Nach Beendigung des entsprechenden Vertragsverhältnisses und unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen (gesetzliche, z. B. handels- und steuerrechtliche Archivierungspflichten, vertragliche etwa wegen Gewährleistungsansprüchen) werden die gespeicherten Daten gelöscht.
- 5.4 Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt über die Erfüllung und Anbahnung des Vertrags hinaus nur bei entsprechender gesetzlicher Verpflichtung bzw. wenn die Betroffenen ausdrücklich darin eingewilligt haben.
- 5.5 Der Betroffene hat die Rechte auf Auskunft über die über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Löschung, Berichtigung und Übertragung dieser Daten. Sofern die Verarbeitung der Daten auf einer Einwilligung beruht, hat der Betroffene das Recht, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Sofern die Verarbeitung der Daten aus einem berechtigten Interesse des Auftragnehmers erfolgt, kann der Betroffene der weiteren Verarbeitung widersprechen. Darüber hinaus kann der Betroffene sich auch bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren.

6. Rechte an Daten

- 6.1 Der Kunde erkennt an, dass im Zusammenhang mit der Nutzung eines Produktes von Stieglmeyer bestimmte Betriebsdaten generiert werden. Betriebsdaten sind sämtliche Daten und Informationen, die die kaufgegenständlichen Betten durch deren Betrieb generieren und erzeugen. Primär handelt es sich hierbei jedoch um technische Daten, die Stieglmeyer zur Gewährleistung eines reibungslosen Betriebs und Überwachung der Funktionalität des Bettes sowie im Falle von Problemen zur raschen und nachhaltigen Fehlerbehebung und Qualitätssicherung sowie Verbesserung des Produktes benötigt.
- 6.2 Die Betriebsdaten werden von dem jeweiligen Produkt automatisch an Stieglmeyer übertragen, ohne dass für den Kunden dadurch Kosten oder zusätzlicher Aufwand anfallen.
- 6.3 Stieglmeyer ist im Verhältnis zum Kunden ausschließlich berechtigt, die Betriebsdaten vorbehaltlich datenschutzrechtlicher oder sonstiger zwingender gesetzlicher Bestimmungen nach freiem Ermessen und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt zu nutzen, insbesondere diese in jeder Form zu verarbeiten und zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verwerten und zu diesen Zwecken Dritten zu überlassen und Dritten entsprechende Nutzungsrechte daran zu übertragen.
- 6.4 Der Kunde erkennt weiterhin an, dass, soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, diese in anonymisierter Form zu gewerblichen Zwecken durch Stieglmeyer genutzt werden dürfen. In dieser Form dürfen Daten insbesondere auch an Dritte übermittelt werden und können diese Eingang in Statistiken finden.

7. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte/n eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine gültige bzw. durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck der ursprünglichen vereinbarten Klausel am nächsten kommt.

Herford / Deutschland, 31.07.2025